

Sportfreunde Eggenrot 1946 e.V.



SATZUNG

Fassung vom 23. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Eggenrot 1946 e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 45 beim Amtsgericht Ellwangen Registernummer VR 510045 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen (Jagst), Teilort Eggenrot, Ostalbkreis.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württ.- Landessportbundes und des Württ.- Fußballverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Sportfreunde Eggenrot 1946 e.V.“ mit Sitz Ellwangen-Eggenrot verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen/Jagst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vereinsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vereinsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

- (5) Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtlichen Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Ausgeschlossene Mitglieder bleiben für den, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ~~Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.~~
Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Für bestimmte Sportarten können Abteilungsbeiträge zusätzlich erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträge, Umlagen und Abteilungsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) ~~Höhe von Aufnahmegebühr wird vom Vereinsrat festgesetzt. Aufnahmegebühr ist sofort zu bezahlen.~~
- (3) ~~Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.~~
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vereinsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen bzw. Sportausübungen widerfahren, haftet die Versicherung des Sportverbandes.
- (7) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (2) Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (3) Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Technischer Leiter und Jugendleiter.
- (2) Gesetzliche Vertreter sind die drei Vorsitzenden. Sie sind im Sinne § 26 BGB ermächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht der drei Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2500,- die Zustimmung des Vereinsrats erforderlich ist.
- (4) Die Aufgaben der drei Vorsitzenden muss nach jeder Wahl verteilt und schriftlich niedergelegt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedsversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister werden in geraden – der 2. Vorsitzende, Technischer Leiter und Jugendleiter in ungeraden Jahreszahlen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitglieder.
 - In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsrats herbeiführen.

§ 9 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleitern und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Diese Vereinsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre im Turnus gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter 4 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (4) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,--.
 - Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
 - Der Vereinsrat hat das Recht, bei Sitzungen beratende Personen dazu zuziehen. Außerdem kann er separate Ausschüsse für besondere Aufgaben beauftragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Schatzmeister; Abteilungsleitern und des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl eines neuen Vorstands und Vereinsrats
 - d) Wahl zweier Kassenprüfers
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsrats,
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Themen.
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - k) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - l) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - m) Die Beschlüsse über Satzungs-Änderungen müssen von den Vorständen unterzeichnet werden.
 - n) Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - ~~o) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter (Wahlleiter) zu ziehende Los.~~
 - ~~p) Die Wahl des Vorstands und Vereinsrats hat stets geheim mit Wahlzettel zu erfolgen.~~
 - ~~o) Die Wahlen des Vorstands und Vereinsrat erfolgen durch einfache Mehrheit der volljährigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Es kann offen abgestimmt werden.~~
 - ~~p) Die Wahl der Kassenprüfer und sonstige ehrenamtlich Tätige können offen abgestimmt werden.~~
 - ~~q) Über Beitragserhöhungen, etc. kann offen abgestimmt werden.~~
 - ~~r) Über Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.~~

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand, mindestens drei Wochen vor Termin durch Bekanntgabe im „Ellwanger Stadinfo“ der Stadt Ellwangen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung(en) bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung(en) der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche, sportliche Leistungen und andere Verdienste um den Verein, sowie auf Satzungsvorschläge und Anweisungen der angehörig Sportverbände.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein oder dem Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsrats zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorstände vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Geehrten haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sie sind beitragsfrei.

§ 14 Gründung neuer Sportabteilungen

- (1) Der Verein wurde ursprünglich als Fußballverein gegründet, betreibt heute verschiedene Sportarten, die sich nach den sporttreibenden Mitgliedern richten. Bei Gründung einer neuen Abteilung ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen, der von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die diese Sportart ausüben wollen.
- (2) Das Zustandekommen dieser neuen Abteilung muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ellwangen (siehe §2Abs. 7).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen) bis zu EUR 125,- gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- (2) Vor Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 17 Protokolle

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich, Die Wahl muss nicht geheim erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem bestehenden bzw. neu gewählten Vereinsrat angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassen sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 19 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Gerichtsstand und Wirksamkeit der Satzung

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitglieder sowie gegen Dritten ist das Amtsgericht Ellwangen/Jagst Ulm zuständig.
- (2) Diese Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und muss von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 23.03.2019 beschlossen und ändert die bisherige Satzung vom 13.04.2013.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Thomas Rieger
1. Vorsitzender

Carmen Rieger
2. Vorsitzender

Gerhard Stegmaier
3. Vorsitzender

Annette Köder
Schatzmeister

Philipp Schmid
Schriftführer

Fabian Knecht
Technischer Leiter

Jugendleiter